

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. III

Vorlagen-Nr. 0337/2009-2014

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales    23.06.2010    öffentlich    Kenntnisnahme

Beratungs-  
gegenstand

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II  
Stand der Vorbereitungen für den Rhein-Sieg-Kreis

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

Die folgenden Ausführungen stellen den derzeitigen Sachstand im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II dar und zeigen die Auswirkungen des z. Zt. im Verfahren befindlichen Gesetzentwurfes auf die künftige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II auf.

### 1. Grundlage für die derzeitige Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat zum 01. Januar 2005 die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu einer staatlichen Fürsorgeleistung – der Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammengeführt. Als Regelmodell für den Verwaltungsvollzug hat es eine in so genannten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) organisierte geteilte Leistungsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Kreis (Kommunen) vorgesehen. Die Einzelleistungen der Grundsicherung sollten auf diese Weise „Aus einer Hand“ erbracht werden.

Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises haben sich die beiden zuständigen Träger bzgl. der Organisation der Leistungsgewährung nach dem SGB II für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit einer zentralen Geschäftsstelle und dezentralen Standorten entschlossen und diesbezüglich einen zum Ende des Jahres 2010 auslaufenden Vertrag geschlossen.

### 2. Derzeitige Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Grundsicherung umfasst Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Träger dieser Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen. Die Bundesagentur mit ihren Agenturen für Arbeit ist verantwortlich für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Arbeitsvermittlung sowie Qualifizierungs-

und Beschäftigungsmaßnahmen). Die Kommunen erbringen die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die flankierenden Eingliederungsleistungen (wie die Betreuung von Kindern, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung und die Suchtberatung).

Die Leistungen der Grundsicherung werden von derzeit noch von 345 Arbeitsgemeinschaften, jeweils bestehend aus Bundesagentur und Kommunen, von 69 für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen kommunalen Trägern und in 23 Fällen in getrennter Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur und Kommune erbracht.

Die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten tragen Bund und Kommunen grundsätzlich für diejenigen Leistungen, bei denen sie (beim Bund die Bundesagentur) Leistungsträger sind. Als Ausnahme von diesem Prinzip beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit durchschnittlich 26 % (Stand 2009) an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung.

### **3. Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes durch Urteil vom 20. Dez. 2007**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Januar. 2007 entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Mischverwaltung handelt und dem Gesetzgeber aufzugeben, bis zum 31. Dez. 2010 über eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

### **4. Das künftige Modell der Bundesregierung für die Aufgabenwahrnehmung am dem 01.01.2011**

Die Regierungsfraktionen, die SPD-Fraktion und die Länder haben sich am 24. März 2010 über die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende verständigt. Die Bundesregierung will dies mit den folgenden Regelungen umsetzen.

Das Modell der Bundesregierung sieht für die Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Mischverwaltung verfassungsrechtlich vor. Auf dieser Grundlage soll die Aufgabenwahrnehmung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) der Agenturen für Arbeit und der Kommunen fortgesetzt werden. Die Jobcenter sollen den gesetzlichen Regelfall der Aufgabenwahrnehmung darstellen.

Die derzeit für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen 69 kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen (Entfristung des kommunalen Optionsmodells). Darüber hinaus sollen weitere kommunale Träger zugelassen werden können (Erweiterung des kommunalen Optionsmodells). Als gesetzlicher Ausnahmefall soll dabei die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im Bundesgebiet höchstens ein Viertel betragen (im Ergebnis höchstens 110). Damit wären bis zu 41 Neuzulassungen möglich.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nach dem Modell der Bundesregierung künftig nicht mehr vorgesehen.

#### **4.1 Entscheidung für die Entfristung und Erweiterung des kommunalen Optionsmodells**

Nach dem Modell der Bundesregierung sollen – auf der Grundlage einer Öffnungsklausel in dem neuen Artikel 91 e GG – die derzeit zugelassenen 69 kommunalen Träger die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet in dieser Form wahrzunehmen. Zudem sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bis zu 41 weitere kommunale Träger unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können

##### **4.1.1 Zulassungsverfahren für weitere kommunale Träger**

Der Gesetzentwurf regelt in § 6a SGB II das Zulassungsverfahren für die weiteren kommunalen Träger und ermächtigt das Bundesministerium zur weitergehenden Regelung durch Rechtsverordnung. Der Verordnungsentwurf sieht auf dieser Grundlage Eignungskriterien sowie das Verfahren zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl und Zulassung weiterer kommunaler Träger vor. Danach legen die zuständigen obersten Landesbehörden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höchstgrenze einvernehmlich fest, wie

viele kommunale Träger in einem Land zugelassen werden können (Länderverteilungsschlüssel). Sie befinden jeweils für ihren Bereich über die Eignung der Antrag stellenden kommunalen Träger und legen – bei einer höheren Anzahl von Antragstellern als Zulassungsmöglichkeiten nach dem Länderverteilungsschlüssel auf das Land entfallen – die Reihenfolge fest, in der die Antrag stellenden kommunalen Träger zugelassen werden. Das Bundesministerium erteilt die Zulassung durch Rechtsverordnung.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen schwanken die derzeitigen Einschätzungen hinsichtlich der maximal zulässigen weiteren kommunalen Träger zwischen 8 und 11 Trägern.

Das Zulassungsverfahren wird insbesondere für die Länder und die kommunalen Träger aufwendig gestaltet. Die starke Rolle der Länder bei der Eignungsfeststellung – die keine Entsprechung in der Finanzverantwortung findet – und bei der Reihung der Antrag stellenden kommunalen Träger kann dazu führen, dass die Kriterien uneinheitlich gehandhabt werden.

#### **4.2 Künftige Zusammenarbeit der Träger in den Jobcentern**

Das Modell der Bundesregierung sieht vor, die Zusammenarbeit der Träger Bundesagentur und Kommunen bei der Leistungsgewährung über verschiedene Gremien abzustimmen und zu gestalten (§§ 18 b bis 18d, § 44e SGB II).

So sollen **örtliche Beiräte** eingerichtet werden, welche die gemeinsamen Einrichtungen bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen beraten. Die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium bilden **Kooperationsausschüsse**, welche die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene koordinieren. Die Kooperationsausschüsse entscheiden auch bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeiten der Träger und der Trägerversammlung. Außerdem wird beim Bundesministerium ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet (**Bund-Länder-Ausschuss**), der die zentralen Fragen der Umsetzung und Fragen der Aufsicht beobachtet und berät und die Zielvereinbarungen mit den Trägern erörtert.

#### **4.3 Organe der Jobcenter**

Vorgesehen sind als Organe der Jobcenter die Trägerversammlung und der Geschäftsführer (§§ 44c und 44d SGB II). Der Gesetzentwurf schreibt damit im Grundsatz die Strukturen fort, die in den derzeitigen Arbeitsgemeinschaften bestehen. So sind in der Trägerversammlung Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. Die Zuständigkeit der Trägerversammlung bezieht sich auf organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen der gemeinsamen Einrichtung, die grundsätzlich beide Träger betreffen und die in einem Aufgabenkatalog hinterlegt werden. Die Trägerversammlung ist auch zuständig für die Entscheidung über den Verwaltungsablauf, die Organisation und die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

#### **4.4 Aufsicht über die Jobcenter und die zugelassenen kommunalen Träger**

Künftig bestehen verschiedene Aufsichtszuständigkeiten des Bundesministeriums und der Landesbehörden (§§ 47, 48 SGB II). Das Bundesministerium führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur als Leistungsträgerin sowie – im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden – die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung.

Die zuständige Landesbehörde führt nach Landesrecht die Aufsicht über die kommunalen Träger einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger. Die Bundesregierung übt die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden aus, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Sie kann die Ausübung auf das Bundesministerium übertragen.

#### **5. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens**

Es wird erwartet dass das Gesetzgebungsverfahren am 09.07.2010 mit der endgültigen Beschlussfassung im Bundesrat abgeschlossen wird.

## **6. Aktueller Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung des SGB II ab dem 01.01.2011**

Da der Vertrag bzgl. der gemeinsamen Trägerschaft der ARGE Rhein-Sieg zwischen der Agentur für Arbeit Bonn und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund des Entwurfs der gesetzlichen Neuregelung zur Organisation des SGB II b. a. w. nicht verlängert werden soll, wurde der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in einer Dienstbesprechung der Sozialdezernenten gebeten, den derzeitigen Sachstand der Vorbereitungen zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab dem 01.01.2011 mitzuteilen und insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- in welcher organisatorischen Form (ARGE oder über eine Option) soll eine Aufgabenwahrnehmung erfolgen,
- welche finanziellen Aufwendungen entstehen durch die Wahrnehmung der Option, z. B. durch die Anschaffung von Hardware und Software, Liegenschaften für die eigene Einrichtung etc.,
- mit welchen beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises verbleibenden Kosten in den verschiedenen Modellen wird gerechnet,
- wie soll die überregionale Arbeitsvermittlung sichergestellt werden, bei welchem Modell ist eine bessere Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu erwarten,
- welche Risiken, auch in finanzieller Hinsicht, bergen die verschiedenen organisatorischen Modelle für den Rhein-Sieg-Kreis und letztendlich auch die kreisangehörigen Kommunen,
- mit welchem Personalbedarf wird für die Durchführung des SGB II gerechnet,
- werden die bestehenden Standorte beibehalten.

In der Sitzung des Kreisausschusses für soziale Angelegenheiten am 17.06.2010 sollen die Vor- bzw. Nachteile des jeweiligen Modells (Optionsmodell oder optimiertes Jobcenter) dargestellt werden. Über das Ergebnis wird die Verwaltung berichten.

Ferner ist seitens des Kreises beabsichtigt, die Angelegenheit in der Dienstbesprechung der Hauptgemeindefachleute am 25.06.2010 zu beraten. Der Kreisausschuss soll nach Möglichkeit vor der Sommerpause eine Entscheidung treffen, damit ab Juli d. J. die Vorbereitungen zur Umsetzung der Neuorganisation des SGB II begonnen werden können. Die Entscheidungskompetenz über die entsprechende Organisationsform liegt beim Kreistag.

Dem Ausschuss zur Kenntnis.